

Verbindliche Erklärung zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages

Vorgangs-ID/Kundennummer: _____

Betreiber der Erzeugungsanlage

Vorname, Name: _____

Straße /Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Anlagenstandort

Straße /Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Flur/Flurstück: _____

Datum, ab dem der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll:

1.) Zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1.1. Die Photovoltaikanlage in, an, oder auf einem Wohngebäude installiert? (§ 21 Abs. 3 EEG)

ja

nein

1.2. Es dienen mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen? (§ 21 Abs. 3 Satz 2 EEG)

ja

nein

Bitte Kopie des Gebäudegrundrisses mit Nutzungsarten einreichen!

1.3. Die Inbetriebnahme der Anlage fand nach dem 25.07.2017 (§ 100 Abs. 7 EEG 2017) statt?

Inbetriebnahmedatum der Anlage: _____

- 1.4. Die Photovoltaikanlage hat eine installierte Leistung von höchstens 100 kWp (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG)

Installierte Leistung der Anlage: _____ [kWp]

- 1.5. Der Strom wird innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht (§ 21 Abs. 3 EEG)

ja nein

- 1.6. Der durch einen Anlagenbetreiber oder Dritten an einen Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet?

ja nein

- 1.7. Wird der Strom der Photovoltaikanlage in einen Speicher eingespeist? (§ 21 Abs. 3 EEG)

ja nein

- 1.8. Es werden zu den Mietparteien noch weitere Endverbraucher beliefert (z.B. Ladestromeinrichtungen, Wall-Boxen, Batteriespeicher, Wärmepumpen)?

ja nein

Wenn ja, welche? _____

Werden diese Verbrauchseinrichtungen ausschließlich durch die Mieter genutzt? (schließt den Anlagenbetreiber aus)

ja nein

- 1.9. Wird das „Lieferkettenmodell“ in Anspruch genommen?

ja nein

Für den Anlagenbetreiber besteht die Möglichkeit den Strom an einen Dritten zu verkaufen, welcher wiederum die Strommengen an die „Mieterstromkunden“ liefern darf. (§ 21 Abs. 3 EEG)

1.10. Wurde nach § 23b Abs. 2 Nr. 2 EEG die Eintragung der Zuordnung der Solaranlage zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags im Marktstammdatenregister vorgenommen?

ja

nein

SEE-Nr Meldung Marktstammdatenregister: _____

2. Bitte reichen Sie uns einen Stromlaufplan mit Messkonzept zur Abgrenzung des Mieterstromzuschlags ein. (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG)

3. Sobald ein Mieter nicht an dem Mieterstrommodell teilnimmt, sind die Anforderungen an eine Kundenanlage zu erfüllen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: <https://www.eam-netz.de/fuer-unternehmen/netzanschluss/kundenanlage/>

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der Betreiber der Anlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevanten Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmen bzw. Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in

Bitte Rücksendung an:
EAM Netz GmbH
EEG
Monteverdistraße 2
34134 Kassel